

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Dresden		
Ggf. Standort			
Studiengang	Pflege		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil der Hochschule	4
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen	41
3 Gutachtergremium	41
IV Datenblatt	43
1 Daten zum Studiengang	43
2 Daten zur Akkreditierung	43
V Glossar	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO):
Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 (1) MRVO):
Die Beschreibung der Lehrinhalte muss hinsichtlich der pflegewissenschaftlichen Ausrichtung des Studienganges geschärft werden.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 (2) MRVO):
Es ist eine Übersicht über die fachlich einschlägige Personalplanung bei Vollauslastung vorzulegen, die auch die Praxisbegleitung sowie die Begleitung im klinischen Simulationslabor beinhaltet.
- Auflage 4 (Kriterium § 12 (6) MRVO):
Die inhaltliche Verzahnung von theoretischen und praktischen Studienanteilen (wie sie bspw. im „Praxistransfer“ im Skill-Lab ersichtlich ist) ist konsequent abzubilden, bspw. per Praxisbegleitheft /Praxiscurriculum /Integration im Modulhandbuch.
- Auflage 5 (Kriterium § 19 MRVO):
Es ist eine Übersicht der bereits vertraglich zugesicherten Praxisplätze zu erstellen, aus der die Verteilung auf die Lernbereiche nach § 30 PflAPrV ersichtlich ist.

Kurzprofil der Hochschule

Die Fachhochschule Dresden – University of Applied Sciences (nachstehend FHD genannt) ist eine seit 2010 staatlich anerkannte Fachhochschule in privater Trägerschaft mit einer nach eigener Beschreibung praxisnahen sowie internationalen Ausrichtung, die Leistung fordert und fördert und die Studierenden in aussichtsreiche berufliche Tätigkeitsfelder führt. Die FHD führt aktuell neun Bachelor- und fünf Masterstudiengänge Studiengänge an drei Fakultäten (Angewandte Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaft und Design) und hat zum Ziel, sich als „Offene Hochschule“ profilieren, die auch Studierende adressiert, die bereits im Berufsleben stehen und eine akademische Ausbildung avisierten. Gleiches gilt für Interessierte, die ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung den Zugang zur Hochschule suchen. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden qualifizierte, praxisorientierte und verantwortungsbewusste Absolvent:innen ausgebildet, die in allen Gesellschaftsbereichen eigenständig Problemlösungen entwickeln und vertreten können.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) wird aufgrund seines fachlichen Profils an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften angesiedelt, um den Fachbereich Pflege, welcher bereits die Studiengänge „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ (B.A.), „Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (B.A.) und (M.A.) anbietet, zu stärken.

Mit dem Studienprogramm reagiert die FHD auf die nunmehr auch den Hochschulen außerhalb einer Modellklausel gegebene Möglichkeit zur Einrichtung von primärqualifizierenden Studiengängen, welche gemäß § 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) dazu berechtigen, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ zu erlangen. Mit der Einrichtung dieses Studienangebotes leistet die FHD ihren Beitrag dazu, dem Bedarf an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal beizukommen, der aufgrund der demographischen Situation in Deutschland voraussichtlich wachsen wird. Auch die qualitativen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen an den Pflegeberuf erhöhen sich aufgrund der Zunahme der Komplexität der Versorgung stetig, sodass eine Anreicherung des Pflegesektors in Führung und Forschung um akademisch qualifizierte Fachkräfte zukünftig unabdingbar ist.

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung berufsqualifizierender Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eines maßgeblich verbreiterten Fach- und Methodenwissens, um selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen durchführen zu können. Neben den fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden auch die erforderlichen personalen, sozialen, interkulturellen, kommunikativen und die zugrundeliegenden Lernkompetenzen einschließlich der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion erwerben. Dazu erlangen die Studierenden v.a. in den Bereichen der Pflegewissenschaft und -forschung, der Akut-, Langzeit- und Palliativ- und evidenzbasierten Pflege, der Hygiene, Physiologie, Pharmakologie, Neurologie, Onkologie, der Notfall- und Intensivmedizin, der Pädiatrie

und Gerontologie sowie weiterer bezugswissenschaftlich relevanter Inhalte und gesellschaftlich-institutioneller Rahmenbedingungen des Versorgungssystems Fach- und Methodenwissen. Insgesamt ergeben sich die Inhalte des Studienganges aus den Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe und hier insb. aus § 37 in Verbindung mit § 5 desselben. Die gesetzlich detailliert vorgegebenen und zeitlich sehr umfangreichen praktischen Ausbildungsanteile absolvieren die Studierenden in mit der Hochschule kooperierenden stationären und ambulanten Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege sowie Langzeitpflege und in speziellen Einrichtungen der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung zum Erwerb handlungspraktischer sowie angewandter Kenntnisse und Fähigkeiten der pflegerischen Versorgung, welche durch die Hochschule fachlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen begleitet werden. Des Weiteren wird in den theoretischen Modulen durch die Integration von Übungen im Skill-Lab das Einüben von praktischen Fertigkeiten und Handlungsabläufen in einer risikofreien Lernumgebung trainiert werden.

Als weitere Besonderheit des Studienganges kann gelten, dass das Studium mit erfolgreichem Bestehen sowie der in das Studium integrierten staatlichen Prüfung, welche unter gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt wird, die Berufszulassung zum Führen der Bezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ inkludiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit der Konzeption des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) hat die Fachhochschule Dresden eine gesellschaftlich sehr wichtige und gleichzeitig in der Umsetzung sehr komplexe Aufgabe auf sich genommen.

Die Formulierung der Qualifikationsziele ist klar und in Einklang mit dem angestrebten Berufsbild gut gelungen; auch das Curriculum weist bereits in dieser frühen Phase der Studiengangsentstehung die wichtigsten Bausteine auf, die stellenweise noch weiterer Ausformulierung bedürfen, insbesondere hinsichtlich der jüngst skizzierten Änderungen der Gesetzesgrundlage.

Die hochschulischen Strukturen und Ressourcen sind grundsätzlich im nötigen Umfang vorhanden, wobei die spätere Funktionsfähigkeit bei Vollauslastung des Studienangebots noch transparenter ausgeführt werden kann. Ein großer Vorteil hinsichtlich personeller wie auch räumlicher Ausstattung ist die Kooperation mit der am Hochschulstandort angesiedelten Pflegefachschule; eine Zusammenarbeit, von deren gegenseitigen Vorteilen sich das Gutachtergremium im Rahmen des Besuchs vor Ort überzeugen konnte.

Aufgrund des sehr hohen Engagements der Hauptakteure im Studiengang sieht das Gutachtergremium einem guten Gelingen des Studiengangs optimistisch entgegen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) führt gem. § 6 (6) der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie zu der Berufszulassung gemäß § 32 PflAPrV. Es handelt sich gem. § 6 (1) und (5) SPO um einen Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte in sieben Semestern zu erwerben sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 15 (1) und (2) Rahmenprüfungsordnung (RPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 SPO sowie durch die Immatrikulationsordnung unter Bezugnahme auf das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird laut § 23 (3) SPO der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) mit dem Zusatz „Pflegefachfrau/-mann“ verliehen.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es entspricht den aktuellen Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst laut § 7 (5) SPO 26 Module, davon 17 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und sechs Praxismodule. Module, die an der FH Dresden absolviert werden, umfassen 5 bis 10 ECTS-Punkte mit Ausnahme des Abschlussmoduls, für das 12 ECTS-Punkte berechnet werden. Von den sechs Praxismodulen umfassen vier 15 ECTS-Punkte, eines 7 und eines 14 ECTS-Punkte. Aus dem Studienablaufplan ist ersichtlich, dass kein Modul länger als ein Semester dauert.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

In § 16 (12) ist festgelegt, dass im Diploma Supplement die relative Abschlussnote angegeben wird. Dies kann anhand des vorgelegten Musters bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind gem. Studienablaufplan mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (5) SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Studienablaufplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden insgesamt 210 ECTS-Punkte erreicht, wobei 12 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit (mit Verteidigung) vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 8 RPO sowie in § 2 der Anrechnungsordnung festgelegt. Darin ist zudem festgelegt, dass der Umfang der außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 50 Prozent des Studiums nicht überschreiten darf.

DEntscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Sicherstellung der Durchführung der in den Studiengang verpflichtend integrierten Praxiseinsätze gemäß § 38 PflBG in Verbindung mit §§ 7 und 8 PflBG, welche im Rahmen der Praxismodule (Praxismodul 1 – 6) durchgeführt werden, schließt die FHD Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Einrichtungen gemäß § 7 PflBG bzw. hat diese bereits geschlossen (vier Kooperationen sind bereits vertraglich gesichert, vier weitere befinden sich im Bearbeitungsprozess).

Nach Angaben im Selbstbericht werden die Kooperationen auf der Webseite des Studiengangs abgebildet, sowie der Studiengang akkreditiert ist und angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangskonzepts wurden neben der Motivation des Angebots insbesondere die geplanten und bereits vorhandenen Ressourcen sowie die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Theorie- und Praxisphasen ausführlich besprochen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden soll im Rahmen des Studienprogrammes ermöglicht werden, Kompetenzen im Bereich der Pflegewissenschaften sowie gesundheitlicher und bildungswissenschaftlicher Disziplinen zu erwerben.

Die Qualifikationsziele des Studienganges finden sich in § 5 SPO sowie unter 4.2 im Diploma Supplement:

„Der primärqualifizierende Studiengang Pflege (B.Sc.) vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Abs. 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik sowie die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ bzw. „Pflegefachmann (B.Sc.)“ gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PflBG sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrVR) erforderlichen Ausbildungsinhalte. Der Studiengang Pflege (B.Sc.) umfasst dabei die in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung und befähigt darüber hinaus insbesondere zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG:

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normative-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neusten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.“

Absolvent:innen des Studiengangs werden zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann für Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsfeldern der Pflege befähigt. Die Berufszulassung als „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ berechtigt gemäß § 4 PfIBG zur Ausführung folgender Tätigkeiten:

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Der Abschluss des Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) eröffnet den Absolvent:innen als Pflegefachpersonen in pflegerischen Bereichen und darüber hinaus zu arbeiten: Stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege, Forschungsinstitutionen, Hochschulbereich, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen oder Verlagswesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um den Anforderungen des örtlichen Arbeitsmarktes gerecht zu werden, plant die FHD die Einführung eines grundständigen, primärqualifizierenden Pflegestudiengangs. Die Gutachter:innen befürworten dieses Vorhaben angesichts des hohen Bedarfs an Fachpersonal ausdrücklich.

Vor Ort wurde intensiv über die berufliche Integration der Absolvent:innen diskutiert. Die FHD betont, dass auch in der örtlichen Gesundheitsversorgung ein gesteigerter Bedarf an akademisch ausgebildeten Pflegekräften besteht. Diese Pflegefachkräfte sollen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums über ein höheres Qualifikationsniveau verfügen und somit in der Lage sein, leitende Positionen in interprofessionellen Teams zu übernehmen.

Die Gutachter:innen sind nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Gesprächen mit den Verantwortlichen des Studiengangs sowie den Dozent:innen der Ansicht, dass die im Selbstbericht dargelegten Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Lernzielen und Kompetenzen in Einklang stehen. Die Inhalte der Module und die beschriebenen Kompetenzerwerbsziele umfassen fachliche und wissenschaftliche Qualifikationen, die Befähigung zur Ausübung qualifizierter

beruflicher Tätigkeiten sowie die persönliche Entwicklung. Die Modulbeschreibungen entsprechen dem Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Anforderungen der Hochschule hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, einschließlich ihres Bewusstseins für ihre zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle als Absolvent:innen, sind klar und verständlich dargelegt.

Die Überprüfung der berufsrechtlichen Eignung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die behördliche Bestätigung der Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen für den Studiengang muss noch vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Bei der Konzeption des Studiengangs wurden nach Angaben der FHD das für die Berufsanerkennung zugrunde gelegte PflIBRefG, die PflAPrV sowie geltende Qualifikationsrahmen berücksichtigt. Das Curriculum des Bachelorstudienganges folgt dabei der folgenden Gewichtung von praktischen und theoretischen Anteilen:

Gesamt Workload Praxis: 6 Module (59 Wochen) = 2430 h = 81 ECTS-Punkte

Gesamt Workload Theorie: 18 Module = 3870 h = 129 ECTS-Punkte

Gesamt Workload Studium: 6300 h = 210 ECTS-Punkte

Im ersten Studiensemester werden laut Studienverlaufsplan die Module Grundlagen Pflegerischen Denkens und Handelns (5 ECTS-Punkte), Kommunikation, Ethik und Diversität in der Pflege (10 ECTS-Punkte), Pflegeprozesse I (10 ECTS-Punkte) und Gesundheit und Krankheit im Lebensverlauf (5 ECTS-Punkte) belegt.

Im zweiten Studiensemester folgen die Module Pflege bei akuten Krankheitsverläufen I (10 ECTS-Punkte) und Pflege bei chronischen Krankheitsverläufen I (5 ECTS-Punkte) sowie das erste Praxismodul Praxis 1: Stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege oder ambulante Akut- und Langzeitpflege (11 Wochen = 450 h bzw. 15 ECTS-Punkte).

Im dritten Studiensemester sind die Module Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I (5 ECTS-Punkte), Pflege im Alter (10 ECTS-Punkte), Pflegeprozesse II (10 ECTS-Punkte) und Pflege bei körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen (5 ECTS-Punkte) zu belegen.

Im vierten Studiensemester sind die beiden Praxismodule Praxis 2: Stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege oder ambulante Akut- und Langzeitpflege (11 Wochen = 450 h, bzw. 15 ECTS-Punkte) und Praxis 3: Stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege oder ambulante Akut- und Langzeitpflege (11 Wochen = 450 h, bzw. 15 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Im fünften Semester sind neben einem Wahlpflichtmodul (Evidence Based Nursing, Beratung und Anleitung oder Pflegepädagogik; 5 ECTS-Punkte) die Module Innovationen in der Pflege (5 ECTS-Punkte) und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Familien (5 ECTS-Punkte) sowie das Praxismodul Praxis 4: Pädiatrie oder spezielle psychiatrische Versorgung (11 Wochen = 450 h, bzw. 15 ECTS-Punkte) zu belegen.

Im sechsten Semester sind neben den beiden Modulen Pflege bei akuten Krankheitsverläufen II (5 ECTS-Punkte) und Versorgungsstrukturen und interprofessionelle Pflege (5 ECTS-Punkte) die letzten beiden Praxismodule Praxis 5: Pädiatrie oder spezielle psychiatrische Versorgung (5 Wochen = 210 h, bzw. 7 ECTS-Punkte) und Praxis 6: Vertiefung Praxis 1-3 (10 Wochen = 420 h, bzw. 14 ECTS-Punkte inkl. praktisches Examen) zu belegen.

Im siebten und letzten Studiensemester sind die Module Pflege bei chronischen Krankheitsverläufen II (7 ECTS-Punkte) und Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II (10 ECTS-Punkte) zu belegen und die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) zu bearbeiten.

Das Prinzip der Professionsorientierung berücksichtigt unter Beachtung aller pflegerischen Arbeitsfelder die systematische Entwicklung einer pflegerischen Handlungskompetenz gepaart mit einer sinnstiftenden Persönlichkeitsbildung, welche durch eine hochschulische Qualifizierung untermauert wird. Insbesondere die enge Verschränkung beruflicher wie hochschulischer Sozialisation soll die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Verständnisses sowie den Aufbau fachbezogener, personaler wie sozialer Kompetenzen fördern.

Dem Prinzip der Bildungsorientierung wird im Curriculum dadurch Rechnung getragen, dass die Studierenden eine aktive Rolle im Lehr-/Lern-Prozess einnehmen und Fähigkeiten zur Selbstorganisation erwerben und trainieren sollen. In diesem Sinne sind auch die eingesetzten und im jeweiligen Modul hinterlegten Lehrformen (laut § 11 SPO: Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, Praxiseinsätze, Skill Lab und Selbststudium) geplant, die die systematische Kompetenzentwicklung hin zur Berufsfähigkeit in der Pflege anstreben. Die Komplexität der Pflege- und Versorgungsrealitäten nimmt u.a. durch den Einsatz exemplarischen Lernens und eines fallorientierten pflege-didaktischen Vorgehens in der Umsetzung von Lehrinhalten zu. Am Anfang des Studiums steht stärker die Perspektive des Individuums im Fokus, während im weiteren Studienverlauf verstärkt die

Auseinandersetzung der Studierenden mit hochkomplexen, systemischen Bedingungen von Pflege, beispielweise auch innerhalb der Familie oder in Einrichtungen des Gesundheitswesens im Fokus steht. Im Theorie-Praxis-Transfer wird u.a. darauf Wert gelegt, dass die Studierenden in einem klinischen Simulationslabor (Skill-Lab) eigene Erfahrungen sammeln können und sich selbst ausprobieren, reflektieren und weiterentwickeln können. Das Simulationslernen soll die Studierenden dabei unterstützen, erste fachpraktische Erfahrungen zu sammeln und mit ihrem fachtheoretischen Wissen adäquat zu verknüpfen. Bei der angeleiteten Lernzeit oder eigenverantwortlichen Selbstlernzeit erfolgt die praktische Übung des theoretischen Wissens mit und ohne eine Begleitung der Dozent:innen oder Hochschuldozierenden in einem geschützten Raum. Diese risikofreie Lernumgebung fördert frühzeitig den Erwerb pflegerischer Handlungskompetenz und soll helfen, eine Überforderung oder Fehleinschätzung im Pflegealltag zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Die Umsetzung der Praxisanteile sind in § 9 SPO sowie in der Praxisordnung niedergelegt. In der Vernetzung von hochschulischem und berufspraktischem Lernen vertieft sich das Praxiswissen der Studierenden durch das Absolvieren von sechs Praxismodulen mit einem Workload von insgesamt 2430h. Während der Praxisphasen 1-3 mit jeweils 450h/Modul haben die Studierenden die Möglichkeit folgende drei Arbeitsfelder kennenzulernen: stationäre Langzeitpflege, stationäre Akutpflege und ambulante Akut- und Langzeitpflege. Eine Wahl je nach Interessenschwerpunkt haben die Studierenden in den Bereichen der Pädiatrie oder der speziellen psychiatrischen Versorgung in den Modulen Praxis 4 mit 450 h bzw. im Modul Praxis 5 mit 210 h. Abschließend kann eine Vertiefung je nach Interessenschwerpunkt im Modul Praxis 6 in den Arbeitsfeldern der erstgenannten Praxismodule vorgenommen werden. Dies ist in Höhe von 420 h angesetzt. Des Weiteren ist das Praxismodul 6 auch das Modul der praktischen Prüfung nach § 37 PflAPrV, die als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gewertet wird. Neben der Anleitung der Studierenden und der praktischen Ausbildung durch die Praktikumseinrichtungen erfolgte eine flankierende seminaristische Praxisbegleitung durch die FHD, um eine Vernetzung zwischen hochschulischen und berufspraktischen Aspekten (Theorie-Praxis-Transfer) zu stärken. Zur Absicherung und Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau sind entsprechende Module im Curriculum ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden.

Die Konzeption des Studienganges beinhaltet gemäß den Anforderungen der PflAPrV verschiedene Module mit Grundlagen und Vertiefungen zu der Gestaltung von Pflegeprozessen im

Zusammenhang mit den Themenkomplexen „Gesundheit und Krankheit im Lebensverlauf“. Die Konzeption lässt jedoch die Wissenschaftlichkeit und Evidenzbasierte Pflege (EBN) – abgesehen vom Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ – teils noch vermissen. „Evidence Based Nursing“ ist in Modul 31, „Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I“ enthalten, für welches nur 2 SWS vorgesehen sind. Das erscheint in Hinblick auf die Relevanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und vor allem im Hinblick auf die erweiterten Ausbildungsziele nach § 37 PflBG eines Bachelorprogramms sehr knapp bemessen und inhaltlich nicht ausgewogen. Der pflegewissenschaftliche Anspruch im Curriculum wird aus Sicht des Gutachtergremiums daher noch nicht ausreichend abgedeckt, und kann auch nicht durch Wissen aus der Berufspädagogik und Pflege- und Gesundheitsmanagement ersetzt werden. Das Bachelorstudium „Pflege“ sollte sich dem Anspruch verpflichtet fühlen, eine evidenzbasierte Pflegepraxis in den Praxiseinrichtungen zu fördern und auf der Basis eines erweiterten Assessments die pflegerische Bedarfsermittlung insbesondere bei Patient:innen mit speziellen Versorgungslagen sicherzustellen. Angewandte Pflegewissenschaft ist somit klar abgegrenzt von bestehenden Ansätzen im Gesundheitsmanagement. Auch die didaktisch-methodische Umsetzung von Evidenzbasierung (u.a. Pflegediagnostik, Modul 31) im Skill-Lab auf Basis aktueller Erkenntnisse aus der Pflegeforschung konnte noch nicht vollständig überzeugend dargestellt werden.

Die Gutachter:innen stellen darüber hinaus fest, dass in den Modulbeschreibungen des Studiengangs auf die Kompetenzbereiche gemäß Anlage 5 der PflAPrV abgezielt werden soll. Dies ist derzeit jedoch noch nicht vollumfänglich nachvollziehbar, da die Kompetenzanbahnung im wissenschaftlichen Bereich zum Begutachtungszeitpunkt noch zu wenig ausgeprägt erscheint. Überdies wirken sowohl Modultitel als auch -beschreibungen in der begutachteten Fassung auffällig medizinisch geprägt. Insbesondere um eine Abgrenzung von der Pflegeausbildung vorzunehmen, halten die Gutachter:innen eine deutlichere Herausarbeitung der Pflegewissenschaftlichkeit im Rahmen der akademischen Qualifikation für notwendig. Daraus sollte auch stärker hervorgehen, wie die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.

Die Darstellung der Professionsentwicklung gelingt bereits im Ansatz, aus dem Curriculum sollte ein systematischer und evidenzbasierter Aufbau des Pflegeprozesses noch besser nachvollziehbar werden.

Gemäß § 38 Abs. 3 PflBG können Teile der Praxiszeit durch Simulationslehre im Skill-Lab ersetzt werden. Aktuell ist im Studiengang die Zeit im Skill-Lab zusätzlich zur Praxiszeit implementiert. Die Gutachter:innen regen daher an, die Praxiszeit zugunsten der Simulationslehre zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Beschreibung der Lehrinhalte muss hinsichtlich der pflegewissenschaftlichen Ausrichtung des Studienganges geschärfst werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum sollte ein systematischer und evidenzbasierter Aufbau des Pflegeprozesses nachvollziehbar werden.
- Die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sollte in den Modulbeschreibungen deutlicher herausgestellt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums und die zeitliche Abfolge der Module des begutachteten Studienganges sollen die Studierbarkeit sowie die Studierendenmobilität sowohl bei einem möglichen Auslandsaufenthalt wie auch bei Hochschulwechsel sicherstellen. Keines der Module erstreckt sich über mehr als ein Semester. Ein obligatorischer Auslandsaufenthalt ist zwar in den Studienprogrammen nicht vorgesehen, dennoch wird Auslandsmobilität an der FHD nach eigenen Angaben gefördert und mittels einer eigenständigen Organisationseinheit – dem International Office – unterstützt. Von diesem können sich Studierende beraten lassen und Unterstützung bei der organisatorischen Anbahnung von Auslandsaufenthalten erhalten. Darüber hinaus bestehen auch Kooperationen und Memorandums of Understanding mit mehreren Hochschulen im Ausland, mit denen die FHD im Rahmen anderer Studiengänge zusammenarbeitet. Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist, wie in Kapitel 7 des Prüfberichts dargestellt, möglich.

Im Curriculum des Bachelorstudienganges „Pflege“ (B.Sc.) bietet sich u.a. das fünfte Fachsemester als Mobilitätsfenster an, da es sowohl theoretische als auch fachpraktische Module enthält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHD verfügt über ein International Office zur Unterstützung von Auslandsmobilität. Sie fördert nach eigener Auskunft Mobilitätswünsche der Studierenden, auch durch Stipendien (u.a. DAAD).

Explizite Mobilitätsfenster sind im hochschulischen Pflegebereich aufgrund der rechtsverbindlich vorgesehenen Inhalte zwar nicht vorgesehen, jedoch auf Wunsch von Studierenden und mit Unterstützung durch das International Office individuell umsetzbar. Die Hochschule ist Partner bei Erasmus und hat bereits enge Kontakte zu ausländischen Hochschulen, bspw. in Ecuador.

Durch Vorlage eines Nachweises können Prüfungen, die im Ausland geschrieben wurden, an der Hochschule anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den begutachteten Bachelorstudiengang sind insgesamt 130 SWS geplant, inkl. 26 SWS im Skill-Lab. Von den 130 SWS werden 67 SWS professoral gelehrt. Neben einer Professur, die dem Studiengang direkt zugeordnet ist und die Studiengangsleitung übernehmen soll, sollen auch die weiteren an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angesiedelten Professuren Modulverantwortung oder eine Lehrtätigkeit in diesem Studiengang übernehmen. Durch fachliche Synergien zwischen den Studiengängen können alle Professor:innen der Fakultät partiell in der Lehre der durch die Fakultät angebotenen Studiengänge eingesetzt werden. In der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 7 Professor:innen mit 6,5 VZÄ sowie ein*e akademische*r Mitarbeiter:in mit 0,75 VZÄ hauptberuflich beschäftigt. Für weitere Professuren im Umfang von 3,0 VZÄ werden aktuell Berufungsverfahren durchgeführt. Es wird angestrebt, dass mindestens 50% der Lehre pro Studienjahr und Studiengruppe professoral betreut sind.

Folgende bereits vorhandene Professuren an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften können einen Teil der Lehre im begutachteten Studiengang übernehmen:

- Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaften und Pädagogik,
- Professur für Psychologie und Personalwesen in der Sozialen Arbeit,
- Professur für Allgemeine Sozialpädagogik
- Professur für Soziale Arbeit.

Im Zuge der Aufnahme des Studienbetriebs im Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) ist laut Selbstbericht ein Aufwuchs von vier Professuren im zeitlichen Verlauf geplant:

- Professur für Pflege- und Gesundheitswissenschaften (ab SoSe 2023),
- Professur für Allgemeine Berufspädagogik (ab SoSe 2023),
- Professur für Pflege- und Gesundheitsmanagement (ab SoSe 2023),
- Professur für Pflege- und Gesundheitswissenschaft II (ab SoSe 2025).

Darüber hinaus sollen einzelne Fachgebiete im Studiengang von Lehrbeauftragten bzw. Honorardozent:innen realisiert werden, mit denen die FHD aufgrund guter Lehr- und Lehrevaluationsresultate bereits längere Zeit zusammenarbeitet. Die nebenberuflich Lehrenden bzw. Honorardozent:innen ergänzen die Lehre in den Studiengängen durch weitere Spezialkenntnisse und -wissensgebiete

und/oder einschlägige Praxiserfahrung und tragen das Konzept sowie den Qualitätsanspruch der FHD ebenso wie die hauptberuflich Lehrenden. Viele der Honorandozent:innen sind im regelmäßigen Einsatz auch in anderen Studiengängen der Fakultät bzw. in den anderen Fakultäten tätig. Für die Auswahl von externen Lehrbeauftragten sind folgende Qualitätskriterien relevant: Grundsätzlich gilt, dass Lehraufträge nur an Personen erteilt werden dürfen, die über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule bzw. Universität verfügen. Honorandozent:innen sollen über fachliches wie auch hochschuldidaktisches Wissen sowie entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erarbeiten, zu gestalten und durchzuführen. Hierfür müssen Zeugnisse, fachliche Qualifikationen bzw. pädagogische Zusatzqualifikationen vorgelegt werden, ggf. werden auch Arbeitszeugnisse und berufspraktische oder weitere Referenzen angefordert. Externe Lehrbeauftragte können ihre Fachkompetenz im jeweils zu vertretenem Bereich auch durch besondere Berufsexamen o.Ä. nachweisen. Außerdem sind von externen Lehrbeauftragten entsprechende Selbstauskünfte im Rahmen einer Datenerfassung zu erteilen, welche die bisherige Lehtätigkeit, Praxistätigkeiten, akademische Qualifikationen, persönliche Angaben und die möglichen Lehrgebiete erfassen. Die Erteilung von Lehraufträgen an der FHD richtet sich dabei nach dem im Qualitätsmanagement-Handbuch beschriebenen.

Grundsätzlich haben alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Honorarkräfte der FHD stets die Möglichkeit z.B. an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus werden Dozent:innenkonferenzen durchgeführt, die mindestens einmal pro Semester stattfinden und mit entsprechenden Weiterbildungen verbunden sind. Über das Semester verteilt werden Forschungskolloquien durchgeführt, in denen Vertreter:innen der Wissenschaft, Praxis und Politik über aktuelle Themen- und Fragestellungen vortragen. Das Forschungskolloquium kann von allen Dozent:innen, einschließlich externen Honorandozent:innen, besucht werden.

Zur Entwicklung des Lehrpersonals an der FHD sowie aller Mitarbeitenden, die Lehraktivitäten unterstützen, wurde ein Personalentwicklungs- und Weiterbildungskonzept entwickelt. Dabei sind folgende Ziele bzw. Thesen, die in der Lehrstrategie der FHD fixiert wurden, avisiert:

- Qualität in der Lehre ist kein Zustand, sondern eine fortwährende Aufgabe.
- In diesem Sinne haben Lehrende eine besondere Aufgabe, sie:
 - begeistern und wecken Neugier, fordern Studierende heraus und unterstützen deren Lernprozesse durch didaktische Methoden zum aktuellen Stand,
 - prüfen kompetenzorientiert mit transparenten Verfahren der Leistungsbeurteilung,
 - entwickeln ihre Lehrkompetenz regelmäßig weiter und nutzen Evaluation und Feedback zur Verbesserung von Angebot der Hochschule.
- Es wird eine Erprobung neuer Lehr- und Lernformen unter Einbeziehung von Möglichkeiten der digitalen Bildung gefördert.

- Englisch- bzw. fremdsprachige Lehre wird stetig ausgebaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat festgestellt, dass aus den vorliegenden Unterlagen zum Begutachtungszeitpunkt noch keine abschließende Bewertung hinsichtlich eines ausreichenden Personalbestandes gezogen werden kann, u.a. da die verantwortlichen hauptamtlich Lehrenden keine explizit pflegewissenschaftliche Expertise aufweisen. Auch wird betont, dass der erhöhte Bedarf an Personal aufgrund der Praxisbegleitung, der Abnahme praktischer Prüfungen und der möglichst geringen Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen im Skill-Lab entsteht. Dieser Bedarf wurde in der aktuellen Personalplanung nach gutachterlicher Einschätzung noch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Auch sollten die Praxisbegleitung und die Abnahme der praktischen Prüfungen in das Deputat einkalkuliert werden. Die FHD legt hierzu dar, dass zusätzliches Personal eingestellt wird, wenn ein erhöhter Bedarf im Studiengangsbetrieb festgestellt wird. Da es nach Erfahrung des Gutachtergremiums in der Regel einige Zeit in Anspruch nimmt, geeignete Fachkräfte zu finden, ist es dennoch der Ansicht, dass eine Übersicht über die Personalplanung bei Vollauslastung vorzulegen ist, die auch die Praxisbegleitung sowie die Begleitung im Skill-Lab beinhaltet. Auch wird betont, dass die Erstellung einer realistischen Lehrverflechtungsmatrix notwendig ist, um transparent darzulegen, wie der Bedarf an Lehrkräften bei Vollauslastung berechnet wird (einschließlich der Praxisbegleitung, der Abnahme von praktischen Prüfungen und spezieller Formate wie dem Simulationsunterricht im Skill-Lab).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist eine Übersicht über die fachlich einschlägige Personalplanung bei Vollauslastung vorzulegen, die auch die Praxisbegleitung sowie die Begleitung im Skill-Lab beinhaltet.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften findet seit WS 2017/2018 an dem neuen Hauptstandort Campus am Straßburger Platz mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 12.114 m² (inkl. Nebenflächen) statt. Dieser Neubau ist als Gemeinschaftsobjekt der drei Einrichtungen Akademie für berufliche Bildung gGmbH (AfBB), Akademie für Wirtschaft und Verwaltung GmbH (AWV) und FHD konzipiert.

Die FHD nutzt eine Fläche von ca. 3.000 m² für Seminarräume, Bibliothek und Pausenzonen, Aufenthaltsräume für Studierende und Sanitäreinrichtungen etc. und eine Fläche von 1.000 m² für den Verwaltungsbereich und die Büros. Für den Hochschulbetrieb der FHD stehen zur Verfügung: die Präsenzbibliothek, das Archiv, 16 Seminarräume, drei Kleingruppenräume, drei PC-Räume sowie 25 Büro- und vier Beratungsräume zzgl. Pausenzonen und weiterer Spezialräume. Darüber hinaus stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung: Mensa/ Cafeteria (340 m²), Innenhof des Campus und Aula im Bestandsgebäude der AfBB (132 Plätze). Falls sich weiterer Bedarf an Raumnutzungskapazitäten ergeben sollte, können entweder im Gemeinschaftsobjekt oder in weiteren, in räumlicher Nähe befindlichen Gebäuden Räume genutzt bzw. angemietet werden. Die Seminarräume bzw. Gruppenarbeitsräume sind mit fest installierter audiovisueller Präsentationstechnik ausgerüstet. Darüber hinaus gibt es weitere mobile Präsentationssysteme. Die Ausstattung der Seminarräume entspricht den Anforderungen an eine moderne Unterrichtsgestaltung (Projektor, Whiteboard, Overhead-Projektor, Flip-Chart, Präsentationstafeln/Moderatorenkoffer, Netzwerk- und Onlineverbindung, Sonnenblendschutz und Verdunklungseinrichtung). Daneben besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines Laptop-Schrankes mit 33 Laptops zum mobilen Arbeiten im Campus-WLAN-Netz. Darüber hinaus stehen acht Multifunktionsgeräte (Kopieren, Scannen etc.) im Gebäude zur Verfügung. Die digitale Infrastruktur an der FHD umfasst: die Lehr- und Lernplattform ILIAS, eine hochschulweite Videokonferenzsoftwarelizenz für die Software „Zoom“ sowie die Stunden- und Raumplanungssoftware ‚sked‘. Außerdem findet derzeit die Einführung des Campus Managementsystems ANTRAGO academy statt, ein Media-Wiki als Informations- und Dokumentationssystem für Studierenden, Honorandozent:innen und Professor:innen und Mitarbeiter:innen ist seit WS 2018/2019 eingerichtet.

Die Bibliothek der FHD ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, deren Bestand sich aus den Bereichen der angebotenen Studiengänge und den angrenzenden Gebieten zusammensetzt. Die Bibliothek der FHD wird als Freihand-Präsenzbibliothek geführt, wobei Wochenendausleihe möglich ist. Der Medienbestand orientiert sich stark an den Bedürfnissen der Hochschullehre. Der Bestand umfasst ca. 6.800 Monografien und Sammelbände, inkl. englischsprachiger, elektronischer Medien und laufender (analoger) Zeitschriften (Stand: 07/2021). Die Auswahl der anzuschaffenden Fachliteratur wird durch die hauptberuflich Lehrenden vorgenommen. Die FHD hat eine „Hochschulkommission Bibliothek“ (HKB) gegründet, in der je ein*e Professor:in aus den Fakultäten sowie der/die Bibliothekar:in und der/die Kanzler:in mitwirken. Den Vorsitz dieser Kommission hat der/die Prorektor:in für Studium, Lehre und Weiterbildung inne. Die Präsenzbibliothek der FHD steht grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule offen. Die Bibliothek wird von einer ausgebildeten Bibliothekarin in Teilzeit (0,5 VZÄ) geführt. Die Öffnungszeit der Bibliothek ist werktäglich von 09:30 Uhr – 13:30 Uhr und teilweise an Wochenenden sowie nach Absprache. Die Bibliotheksnutzer:innen können sich per Web-OPAC über den Bibliotheksbestand der FHD informieren und recherchieren. Es besteht die Möglichkeit, über weitere OPACs in Bibliotheksbeständen weiterer

Bibliotheken zu recherchieren und auf diese als angemeldeter Nutzer zuzugreifen, z.B. die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) und die Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW). Auf die Nutzung der freizugänglichen Elektronischen Zeitschriften Bibliothek (EZB) mit knapp 80.000 elektronischen Zeitschriften werden die Studierenden hingewiesen; die FHD ist gegenwärtig dabei, die Lizenzbedingungen für den Status einer Teilnehmerbibliothek zu prüfen, um für einen großen Umfang an Zeitschriften die Volltextsuche zu ermöglichen.

Unter dem Dach der Fachhochschule Dresden befindet sich das Skill-Lab des Partnerunternehmens der AFBB. Über einen Kooperationsvertrag nutzt die FHD dieses Skill-Lab, es wird im Folgenden Skill-Lab der FHD genannt. Das Skill-Lab ist ein geschützter Raum, in dem die Studierenden eigene Erfahrungen sammeln können und sich selbst ausprobieren, reflektieren und weiterentwickeln können. Es unterstützt die Studierenden dabei, erste fachpraktische Erfahrungen zu sammeln bzgl. der vermittelten Theorie der Hochschule. Hierzu ist die räumliche Ausstattung eines Skill-Labs möglichst realitätsnah an das künftige berufliche Tätigkeitsfeld angelehnt. Das Skill-Lab ist keine Einrichtung der regulären Krankenversorgung, sondern unterstützt den edukativen Lernprozess. Es weist vier separate Simulationsräume auf, die nebeneinander liegen. Über einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinnützigen Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH Werdau – Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Altenpflege und Rettungsdienst in Westsachsen, werden Leistungen des Skill-Labs für die Notfallmedizin, insbesondere für die Erste-Hilfe eingekauft. Dabei werden spezielle Skills-Puppen für das Erste-Hilfe Training zur Verfügung gestellt. Es lassen sich u.a. Maßnahmen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung, Defibrillation und Beatmung üben. Weiterhin können Szenarien z.B. zu einem plötzlichen Herzstillstand in einer Pflegeeinrichtung erprobt werden und die dazugehörigen Maßnahmen wie Auffinden einer Person, Vitalzeichenkontrolle, stabile Seitenlage usw. eingeübt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden des begutachteten Studienganges stehen alle Hochschuleinrichtungen der FHD zur Verfügung. Dazu zählen, neben der Bibliothek, die IT-Ausstattung, das International Office, der Career Service und alle weiteren Einrichtungen der FHD. Durch die Kooperation mit der Pflegefachschule der Akademie für berufliche Bildung (AFBB) müssen keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden, da die vorhandene Ausstattung genutzt werden kann; vertraglich ist dies unter „Angebote/Betreuung studentischer Praktika beim Partner“ gefasst. Auch die weitere Raumausstattung (Seminar- und Unterrichtsräume, Büros) sowie die Verfügbarkeit und Betreuung durch technisches und administratives Personal ist für die Aufbauzeit ausreichend; bei zusätzlichem Bedarf können weitere Räumlichkeiten angemietet werden.

Für die Studierenden sind somit prinzipiell die Rahmenbedingungen gegeben, dass das Studium der Pflege zuverlässig absolviert werden kann. In diesem Zusammenhang stellt das Gutachtergremium fest, dass der Zugang zu fachwissenschaftlich spezifischen Datenbanken wie beispielsweise

CINAHL und PubMed nicht im Angebot der FHD enthalten ist. Die Hochschule verweist dabei zum einen auf die sächsische Landesbibliothek als Kooperationspartner, zum andern auf die Finanzierung aller nötigen Zugänge ab Studienstart. Neben den üblichen Lehr- und Lernmitteln wie Literatur, die in der hochschuleignen Bibliothek verfügbar ist und stets weiter ausgebaut wird, und Zugängen zu online-Bibliotheken, die den Studierenden zur Verfügung stehen, wird für besondere Projekte weitere innovative technische Ausrüstung (z.B. ein Film- und Foto-Studio, ein VR-Labor) zur Verfügung gestellt. Die Studierenden können campus-weit WLAN verwenden und haben Zugriff auf die Lernplattform „ELIAS“, die dabei unterstützt, den informatorischen Austausch auf kurzem Weg zu gestalten. Außerdem stehen den Studierenden drei gut ausgestattete Simulationsräume als Skill-Lab zur Verfügung, in dem die Studierenden die praktische Anwendung simuliert lernen können, womit eine ideale Vorbereitung auf praktische Tätigkeiten gewährleisten werden kann – beispielsweise im Rahmen der Praktika oder später im Berufsalltag. Ein weiteres Labor zur praktischen Übung, auf das bei erhöhtem Bedarf ausgewichen werden kann, befindet sich im benachbarten Ort Werdau. Um den Transferaufwand für die Studierenden möglichst gering zu halten, sollte laborgestützte Simulationslehre nach Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch möglichst am Hochschul-Standort gebündelt werden. Zwei weitere PC-Pools und ein PC-Raum mit mobilen Laptops runden das positive Gesamtbild ab.

Auch von Seiten der befragten Studierenden fachverwandter Studiengänge wurde ein Bild gezeichnet, das eine sehr gute Struktur erkennen ließ. Die Äußerungen zeigten, dass auch weitere Einrichtungen wie die Landesbibliothek sehr gut zu erreichen sind und die verschiedenen Ansprechpartner an der FHD bei Fragen beratend zur Seite stehen (z.B. Zugänge zu Datenbanken, Mobilität für Studierende). Insbesondere von berufsbegleitend Studierenden wurde der Wunsch geäußert, dass die virtuelle Lehre noch weiter ausgebaut wird, weil somit die Flexibilität weiter verbessert werden kann, was von Seiten des Gutachtergremiums angeregt wird.

Insgesamt ergibt sich eine sehr gute Ressourcenausstattung, die eine positive Lernatmosphäre bewirkt. Neben den modern ausgestatteten Ateliers und Werkstätten bietet die FHD ihren Studierenden, Dozent:innen und Mitarbeiter:innen eine moderne technische Infrastruktur an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um möglichen Transferaufwand für die Studierenden möglichst gering zu halten, sollte laborgestützte Simulationslehre möglichst am Hochschul-Standort gebündelt werden (zweites Labor in Werdau).

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Informationen und Bestimmungen hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsleistungen (einschließlich der staatlichen Prüfung) sind in den §§ 11-15 RPO sowie §§ 11-22 SPO ausgeführt.

Die im Bachelorstudiengang „Pflege“ (B.Sc.) vorgesehenen Prüfungen dienen laut Selbstbericht stets der Überprüfung der in dem jeweiligen Modul kompetenzorientiert formulierten Qualifikationsziele, i.e. des zeitnahen Nachweises des erfolgreichen Erwerbs der in den Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Studiengang kommt folgendes Spektrum an Prüfungsformen zum Einsatz: 8 Klausuren (davon 3 als staatliche berufszulassende Prüfung), 3 mündliche Prüfungen (davon eine als staatliche berufszulassende Prüfung), 1 Hausarbeit, 1 Projektarbeit, 2 Fallarbeiten und 2 OSCE, 6 Praxisprüfungen (3 unbenotet, 3 benotet – davon eine als praktische staatliche Berufszulassungsprüfung) sowie im Abschlusssemester die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Es sollen sowohl mündliche wie schriftliche, wissenschaftlich-theoretische, empirische und (berufs-)praktische Fragestellungen und Sachverhalte bearbeitet und die entsprechend erworbenen Kompetenzen überprüft werden. Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt voraus, dass die Studierenden die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Bei der Veranschlagung der jeweiligen Prüfungsleistung wurde laut Selbstbericht darauf geachtet, dass diese die Überprüfung der innerhalb des Moduls definierten Qualifikationsziele bestmöglich gewährleisten.

Alle Module des Studienganges werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die grundsätzlich auf Modulebene und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen ist. Bei der Konzeption des Studienganges wurde nach Angaben der FHD darauf geachtet, dass die Prüfungsleistungen über das Studium hinweg möglichst gleichmäßig verteilt sind, sodass pro Semester keine zu hohen Prüfungsichten und -lasten für die Studierenden entstehen. Pro Semester sind nicht mehr als vier Prüfungen geplant. Die Prüfungsorganisation wird vom Zentralen Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Dekanat der jeweiligen Fakultät realisiert. Bei der Erstellung des Prüfungsplanes wird darauf geachtet, dass zwischen zwei Prüfungen mindestens ein freier Tag liegt. Die Abgabetermine für ggf. anzufertigende Belege und Hausarbeiten sind jeweils so gelegt, dass die Studierenden diese z.T. während der vorlesungsfreien Zeit anfertigen können.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann in begründeten Fällen durch den Zentralen Prüfungsausschuss der FHD bewilligt werden. Wiederholungsprüfungen werden i.d.R. in den ersten Wochen des jeweils nachfolgenden Semesters durchgeführt.

Die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der eingesetzten Prüfungsarten und Prüfungsverfahren ist in das Qualitätssicherungssystem der FHD eingebunden. Im Rahmen der

Lehrevaluation wird darauf Bezug genommen, indem mit den Studierenden, Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung im Rahmen der rückblickenden Besprechung eines Moduls auch die Prüfungen diskutiert werden. So können wichtige Anregungen über eine Abstimmung mit den Modulkennzielen, vermittelten Inhalten und Prüfungsformaten gewonnen werden und zur Optimierung der Module beitragen.

Im Studiengang sind Prüfungen enthalten, die sowohl Prüfungen des Bachelorstudiengangs sind als auch zugleich die staatlichen berufszulassenden Prüfungen umfassen. Die staatlichen Prüfungen finden im 6. und 7. Fachsemester statt. In ausgewählten Theoriemodulen und im 6. Praxismodul sind hierzu 3 Klausuren, 1 mündliche Prüfung und 1 Praxisprüfung für die praktische staatliche berufszulassende Prüfung vorgesehen. Zur Absicherung und Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau sind Module im Curriculum ausgewiesen. Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in den Modulen „MPF 61 Pflege bei akuten Krankheitsverläufen II“, „MPF 62 Versorgungsstrukturen und interprofessionelle Pflege“, „MPF 71 Pflege bei chronischen Krankheitsverläufen II“ im Umfang von mindestens 120 Minuten bis höchstens 180 Minuten als staatliche Prüfung nach § 35 PflAPrV zur Erlangung der Berufszulassung. Das Modul „MPF 72 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II“ wird in Form einer mündlichen Prüfung nach § 36 PflAPrV im Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 45 Minuten als staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gewertet. Die zu prüfenden Personen werden in der staatlichen praktischen Prüfung (Praxismodul 6) einzeln geprüft.

Insgesamt soll damit einer breiten Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen werden, um die Entwicklung der Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angemessen überprüfen zu können. In Abhängigkeit der Modulinhalte, des Studienfortschrittes der Studierenden sowie der Qualifikationsziele der Module wurde diese Prüfungsformvielfalt gewählt. Mit fortschreitendem Studienverlauf erhalten die Prüfungsanforderungen einen höheren Komplexitätsgrad sowie höhere Anforderungen an das selbstständige Arbeiten der Studierenden, um kompetenzorientiertes Prüfen zu gewährleisten. Gleichermassen kann damit auch den Anforderungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung Pflege hinsichtlich der staatlichen Prüfung Rechnung getragen, welche von einem eigens dafür vorgesehenen Prüfungsausschuss Pflege koordiniert werden. Dabei enthält die SPO des Studiengangs in Bezug auf die staatlichen Prüfungen z.T. von der Rahmenprüfungsordnungsordnung für die Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen (§§ 13 - 21 der Studien- und Prüfungsordnung Pflege) zur Dauer, Durchführung sowie Benotung. Abweichungen zu Prüfungsmodalitäten sind in der Durchführung und bei der Anmeldung der staatlichen Prüfungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben geregelt. Die Zulassung für die staatliche Prüfung im Studiengang Pflege erfolgt ebenfalls abweichend zu den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, um eine Kongruenz mit den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorgesehene Prüfungssystem im begutachteten Studiengang weist eine klare Modulbezogenheit und eine gelungene Variabilität auf. Die Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind angemessen kompetenzorientiert ausgewählt.

Im Hinblick auf Vorrückungshürden im Zusammenhang mit der Ableistung der Praxiseinsätze und die über das Hochschulprüfungsrecht hinausgehenden Regelungen der PflAPrV im Zusammenhang mit der Berufszulassung (v.a. hinsichtlich der Besonderheit, dass Modulprüfungen, die zum Staatsexamen zählen, nur einmal wiederholt werden können), an die der erfolgreiche Studienabschluss geknüpft ist, ist anzuregen, die Studierenden möglichst frühzeitig im Studium (bspw. durch die Studienberatung) fachkundig zu beraten.

Angesichts der besonderen Herausforderung der staatlichen Abschlussprüfung wird empfohlen, die Studierenden gezielt auf die praktische staatliche Abschlussprüfung vorzubereiten, bspw. indem die Prüfungssituation im realen Praxisumfeld (wie in der Praxisbegleitungssituation) simuliert wird. Dazu sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt, beispielsweise ab Praxismodul 3, die praktische Prüfung im Rahmen der Praxisbegleitung mit mindestens zwei realen Patient:innen, wovon eine Pflegesituation hochkomplex ist, benotet werden.

Die Bachelorarbeit wird laut SPO im 7. Fachsemester angefertigt. Dazu ist eine schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) und eine mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung abzuleisten. Um die Prüfungsbelastung zu erleichtern und den erfolgreichen Abschluss des Studiums möglichst in der Regelstudienzeit zu unterstützen wird angeregt, die für die Anmeldung der Bachelorarbeit gemäß § 22 SPO erforderlichen 2.300 Stunden Praxiseinsätze ggf. zu reduzieren; dies würde den Studierenden ermöglichen, früher mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit zu beginnen. Das begleitende Kolloquium, wie es im Modul MPF 73 geplant ist, unterstützt den Austausch unter den Absolvent:innen in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und im wissenschaftlichen Diskurs, der zur Qualitätsentwicklung der Arbeit sehr gut beitragen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten gezielt auf die praktische staatliche Abschlussprüfung vorbereitet werden, bspw. indem die Prüfungssituation im realen Praxisumfeld im Rahmen der Praxisbegleitung simuliert wird.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studienbewerber:innen werden i.d.R. zum Wintersemester immatrikuliert. Die FHD stellt für den Studiengang eine Betreuung, Beratung und Unterstützung zu Beginn, während und in der Abschlussphase des Studiums sicher. Das Angebot der fachlichen und überfachlichen Studienberatung ist in der Studienordnung des Studiengangs geregelt (vgl. § 2 SPO). Für die fachliche Betreuung der Studierenden ist im Studiengang (mindestens) ein/e Professor:in als Studiengangsleitung eingesetzt, welche*r sich um alle Belange des ordnungsgemäßen Studienablaufes sowie um die fachliche Betreuung und Beratung der Studierenden kümmert. Die Studiengangsleitung ist regelmäßig selbst Lehrende*r im Studiengang und hat damit persönlichen Kontakt zu den Studierenden. Die überfachliche Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt durch die Studienberatung der FHD und mit fachlicher Unterstützung bzw. Zuarbeit der jeweiligen Studiengangsleitung. So haben Studieninteressierte vor Studienbeginn die Möglichkeit, sich über die Homepage der FHD (fh-dresden.eu) oder im Rahmen eines persönlichen Beratungsgespräches mit Berater:innen oder Professor:innen über das Studienangebot, die Studieninhalte, die Rahmenbedingungen und das Bewerbungsverfahren zu informieren. Studieninteressierte können auch das Angebot eines ‚Schnupperstudiums‘ nutzen und die Lehrenden befragen. Mindestens einmal jährlich findet ein Studieninformationstag statt. Darüber hinaus sind die Professor:innen und akademischen Mitarbeiter:innen der Studiengänge zu ausgeschriebenen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung durch die Studierenden und Studieninteressierten konsultierbar.

Zu Beginn des ersten Fachsemesters werden den Studienanfänger:innen u.a. eine Einführung in die Nutzung der hauseigenen FHD-Hochschulbibliothek sowie die Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB), eine Schulung zur Nutzung der hochschulinternen Lernplattform ILIAS, genutzter Webkonferenzsysteme wie Zoom, des Hochschul-Wikis sowie ggf. weitere einführende Veranstaltungen angeboten. Als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende ist eine Erweiterung des Career Services der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften vorgesehen. Dieser unterstützt die Studierenden in allen Aspekten rund um die Themen Praktikum, Bewerbung und Berufseinstieg. Das Praxisamt koordiniert die Praxiseinsätze im Pflegestudiengang.

Eine Unterstützung des Selbststudiums erfolgt durch die Bereitstellung von Lehrmaterial über die Lernplattform ILIAS, insbesondere Web-Based-Training Lernsoftware und E-Learning-Tutorials für die Studierenden (ilias.fh-dresden.eu). Während des Studiums an der FHD haben die Studierenden darüber hinaus auf das Wiki-basierte Intranet der Hochschule Zugriff (wiki.fh-dresden.eu). Hier erhalten diese jederzeit alle für ihren Matrikel gültigen Ordnungen und Unterlagen zu ihrem Studiengang (u.a. Studienordnung, Praktikumsordnung, Modulhandbuch etc.) sowie Informationen, Vorlagen und Formulare aller Serviceeinrichtungen der FHD (z.B. der Hochschulbibliothek, des Prüfungsamtes, des International Office etc.). Außerdem können Studierende während ihres Studiums

Gesprächsmöglichkeiten mit dem/der Dekan:in bzw. mit der Studiengangleitung und der Studienberatung, studienbegleitende Beratungen in sozialen und persönlichen Angelegenheiten und eine Beratung hinsichtlich der Studienfinanzierung wahrnehmen. Beratung und Unterstützung für mögliche Auslandssemester oder -praktika leistet das International Office der FHD. Für Auslandsaufenthalte an Partnerhochschulen im Ausland kann eine Finanzierung aus Mitteln des ERASMUS+-Programms oder auch aus DAAD-Programmen stattfinden.

Der (empfohlene) Ablauf des Studiums sowie Form, Inhalt und Bewertung der nachzuweisenden Prüfungsbestandteile werden durch die Studien- und Rahmenprüfungsordnung sowie das Modulhandbuch verbindlich geregelt. Alle Module umfassen einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten und können innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Im Studienverlauf wurde die kalkulierte Arbeitsbelastung über alle Semester laut Selbstbericht gleichmäßig verteilt. Eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Workloads der einzelnen Module wird im Rahmen der Qualitätssicherung zur Gewährleistung des Studienerfolges stattfinden. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird nach Angaben der Hochschule durch die zentrale Studienorganisation und durch frühzeitige Bekanntgabe der Semesterpläne gewährleistet. Diese stellen laut Selbstbericht sicher, dass es zu keinen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt und dass Semesterpläne getrennt für die jeweiligen Matrikel entlang der Regelstudienpläne erstellt werden. Gleichermaßen gilt für die Prüfungsorganisation, die durch das Zentrale Prüfungsamt verantwortet wird. Eine Prüfungsanmeldung erfolgt für die Studierenden automatisch mit der Belegung eines Moduls (vgl. § 10 Abs. 8 RPO) – allein die Anmeldung für die staatlichen Prüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung erfolgt davon abweichend und wie in § 14 SPO geregelt.

Semestertermine, Stunden- und Prüfungspläne sind für die Studierenden auf der internen Lernplattform ILIAS bzw. im Hochschul-Wiki der FHD einsehbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die kalkulierte Arbeitsbelastung erscheint plausibel und angemessen und wird bereits in anderen Studiengängen durch die regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsichte und -organisation gewährleistet. Auch der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Eine mögliche Teilzeit-Variante des Studiengangs ist nicht geplant. Der Studienverlauf könnte jedoch entlastet werden, indem theoretische Lernanteile durch virtuelle Lehre angeboten werden. Dies folgt einer Anregung von Studierenden anderer Studiengänge. Die Studierenden unterstrichen dabei, dass die Lehrenden stets als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und der Austausch sehr

gut und auf Augenhöhe stattfindet. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden heben hervor, dass gerade der persönliche Austausch wertvoll ist und somit mögliche Probleme direkt gelöst werden können. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dabei das Engagement der Lehrenden sehr lobend erwähnt, was auch das Gutachtergremium im gesamten Gesprächsverlauf deutlich erkennen konnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) ist als Vollzeitstudium konzipiert; eine reguläre Teilzeitvariante ist nicht explizit vorgesehen.

Durch die Reglementierung des Pflegeberufes ist eine Einbindung von praktischen Lernphasen im Curriculum gesetzlich vorgeschrieben. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis ist somit vorgesehen, auch wenn Pflegestudiengänge zum Begutachtungszeitpunkt nicht als dual zu deklarieren sind.

Durch den Kabinetttentwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) vom 24.05.2023 und vorbehaltlich der Verabschiedung im Bundesrat ist damit zu rechnen, dass der begutachtete Studiengang mit Aufnahme des Studienbetriebs den Anspruch erfüllen muss, das Profilmerkmal „dual“ zu führen. Unter dieser besonderen Prämissen wird das Profilmerkmal als zum Begutachtungszeitpunkt bedingt einschlägig berücksichtigt.

Bereits bei der Konzeption des Studiengangs wurden nach Angaben der FHD das für die Berufserkennung zugrunde gelegte PflBG, die PflAPrV sowie geltende Qualifikationsrahmen berücksichtigt (vgl. Kapitel Curriculum). Die Umsetzung der Praxisanteile sind in § 9 SPO sowie in der Praxisordnung niedergelegt. In der Vernetzung von hochschulischem und berufspraktischem Lernen vertieft sich das Praxiswissen der Studierenden durch das Absolvieren von sechs Praxismodulen mit einem Workload von insgesamt 2430h. Neben sechs separaten Praxismodulen werden praktische Kompetenzen zudem mittels Lerneinheiten im Skill-Lab, die in die theoretischen Module nach Thema eingebettet sind, vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch dem vorgelegten Curriculum sind durch eigens markierte Praxismodule die jeweils vorgesehenen praktischen Lerneinheiten sowie deren zeitliche Einbettung in den Studienverlauf für Studierende klar ersichtlich.

Hürdenregelungen der Studien- und Prüfungsordnung und die Praxisordnung schaffen die Voraussetzung, dass die Studierenden während des Studiums die erfolgreiche Ableistung der berufsrechtlich geforderten hohen Anzahl an Pflichtpraktikumsstunden (Praxiseinsätze) planen können.

Ein EDV-gestütztes Praxiseinsatzmanagementsystem sollte mit Hilfe von Grenzwerten (Management by Exception) frühzeitig das Unterschreiten oder das zu erwartende Unterschreiten der berufsrechtlich geforderten Praxiseinsatzzeiten anzeigen, um zeitnah gegensteuern zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass die dafür verwendete Software möglichst gut kompatibel mit den in den Praxiseinrichtungen verwendeten Programmen zur Planung und Dokumentation der Praxiseinsätze sein sollte.

Um das erweiterte Ausbildungsziel der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 PflBG auch bei der berufspraktischen Ausbildung im Praxiseinsatz zu erreichen, ist vor dem Hintergrund der Übergangsregelung zu der akademischen Qualifikation der Praxisanleiter:innen der Praxiseinrichtungen von Seiten der Hochschule in besonderem Maße darauf zu achten, dass mit Hilfe von Praxisaufgaben und im Rahmen der Praxisbegleitung forschend-reflexiv mit den Studierenden gearbeitet wird. Solche wissenschaftlich fundierten und auf forschendes Lernen ausgerichtete Praxisaufgaben sind im aktuellen Konzept noch zu wenig konkret beschrieben. Es fehlen konkrete didaktisch-methodische Ansätze und beispielhafte Aufgabentypen. Beispielsweise kann aus einer Fallsituation heraus bei der Praxisbegleitung eine Forschungsfragestellung entwickelt werden (Praxis-Theorie-Transfer), die in der Folge vom/von der Studierenden mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird. Diese Lücke ist im Konzept des Studiengangs zu schließen, um den Anspruch auf forschendes Lernen und Evidenzbasierung auf die Lehreinheiten zu erfüllen und eine Theorie-Praxis-Theorie Vernetzung zu erreichen. Dieser Anspruch entsteht nach gutachterlicher Ansicht nicht erst durch das explizite Profilmerkmal dual.

Die in der geltenden Praxisordnung ggf. fehlenden Spezifika der Praxiseinsätze in Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflege sollten beispielsweise in einem Praxisbegleitheft oder -buch formuliert werden. Darin können u.a. der jeweilige Kompetenzstand des/der Studierenden, die spezifischen Kompetenzziele für den jeweiligen Praxiseinsatz, Praxisaufgaben und Ablaufregelungen bspw. für die Praxisbegleitung festgehalten werden. Die besondere Verantwortung für Patientensicherheit der Praxiseinrichtung kann im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung nur wahrgenommen werden, wenn u.a. die Praxisanleitung im Bilde darüber ist, mit welchen Voraussetzungen die Studierenden zum Praxiseinsatz kommen. Es wird daher Bedarf für ein konkretes wissenschaftliches Praxiscurriculum und die stärkere Ausrichtung des Studiengangs mit Schwerpunkt evidenzbasierter Pflege (vgl. Kapitel Curriculum) gesehen.

Die Hochschule hat einen Rahmenkooperationsvertrag für die Regelung der Kooperation mit den Praxiseinrichtungen vorgelegt, der jedoch nach gutachterlicher Ansicht hinsichtlich der organisatorischen Studiengangsdurchführung und auch der Qualitätssicherung angepasst werden sollte (z.B.

hinsichtlich der Fragen: wann lernen die Studierenden an welchem Lernort, wer sind Ansprechpartner, wird auch die Praxisphase evaluiert) (vgl. hierzu Kapitel Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Empfohlen wird eine studiengangs- und fachspezifische Evaluation der Praxisphasen, der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung sowie der Fachpraxis im Simulationslabor, da die bislang vorgesehenen studiengangsübergreifenden Evaluationskriterien die Spezifika der Berufs- und Fachpraxis noch nicht vollständig erfassen (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Mit Blick auf den Entwurf des Pflegeberufestärkungsgesetzes unterstreicht das Gutachtergremium seine oben erläuterte Forderung und verweist auf die Notwendigkeit, die Ausbildungsverträge hinsichtlich der im Gesetzesentwurf gestellten Forderungen anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die inhaltliche Verzahnung von theoretischen und praktischen Studienanteilen (wie sie bspw. im „Praxistransfer“ im Skill-Lab ersichtlich ist) ist konsequent abzubilden, bspw. per Praxisbegleitheft /Praxiscurriculum /Integration im Modulhandbuch.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich werden laut Selbstbericht alle Studiengänge der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften permanent auf die optimale fachlich-inhaltliche Gestaltung und die jeweiligen methodisch-didaktischen Ansätze überprüft. Hierbei werden Evaluationsergebnisse, Anregungen der Lehrenden aus den Dozentenkonferenzen sowie Input der Kooperationspartner in den Fakultätskonferenzen besprochen und Änderungen beschlossen. Die Kontrolle und Nachjustierung dient dabei nicht nur der fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung des Curriculums, sondern auch der Überprüfung der bestehenden methodisch-didaktischen Ansätze.

Mit Aufnahme des Studienbetriebes wird auch für den Studiengang „Pflege“ (B.Sc.) eine Studiengangskommission gebildet, die sich aus Studiengangsleitung, Modulverantwortlichen, Studierenden, Qualitätsbeauftragten und Dekan:in zusammensetzt, welche mit der Fakultätskonferenz eng verschränkt ist. Darüber hinaus werden der Studiengangskommission auch Expert:innen aus den Arbeitsfeldern für Pflege angehören. In die Evaluation des Studiengangs sollen neben den Studierenden auch die strategischen Partner und das Lehrpersonal einbezogen werden. Maßnahmen und Mechanismen zur kontinuierlichen und systematischen Qualitätssicherung dienen der Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der formalen

Parameter und legen die Basis für die kontinuierliche methodisch-didaktische Überprüfung und Weiterentwicklung des Studienprogramms.

Die inhaltliche Ausrichtung des Bachelorstudienganges "Pflege" (B.Sc.) spiegelt auch die Themen-schwerpunkte der FHD in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung wider. Im FHD-inter-nen Forschungscluster Bildung werden Forschungsprojekte zu pflege- und gesundheitswissen-schaftlichen Fragestellungen (aus Programmen von Bund, Land und EU) bearbeitet und es findet ein kontinuierlicher Austausch zwischen Lehrenden, Forschenden und in der Weiterbildung tätigen Hochschulangehörigen verschiedener Fachdisziplinen statt. Dadurch soll ein ständig aktueller wis-senschaftlicher Input aus der Forschung in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen werden. Darüber hinaus sind die hauptberuflich Lehrenden des Studienganges im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten über eigene Forschungsprojekte und die Teilnahme an wissenschaft-lichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) am fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene beteiligt und entwickeln die Inhalte des Studienangebots kontinuierlich weiter. So ist es bei-spielsweise möglich, Studierende in Praxis- und Forschungsprojekte zu integrieren und neue inhalt-liche Impulse und Vertiefungen im Studiengang im Rahmen von Fachkonferenzen gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Praktikern aufzugreifen oder zu entwickeln. Im Entwicklungsprozess wurde auch auf externe Experten und Stakeholder zurückgegriffen und es wurden explizite Bedarfe der Arbeitsfelder in Pflegeberufen berücksichtigt. Neben ihrer Lehre arbeiten und forschen die Professor:innen und Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in eigenen Schwer-punkten und beteiligen sich somit aktiv am fachlichen Diskurs. Hierdurch sollen der notwendige Transfer und die inhaltliche Aktualität sowie die Einbettung relevanter Themengebiete gesichert wer-den. Der regelmäßige Austausch mit Stakeholdern und Kooperationspartnern soll neben der konti-nuierlichen inhaltlichen Überprüfung auch die Bedarfe der technischen Ausstattung (z.B. Skill-Lab) ermitteln und aktuelle Projekt- oder Forschungsthemen reflektieren helfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gewonnene Erfahrungen und Wissen aus Evidence-based Nursing resultierend aus dem wissen-schaftlichen Austausch sollen direkt in das Bachelorprogramm eingespeist werden, was insbeson-dere auch im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen mit den Praxispartnern besprochen und umgesetzt werden kann. Die Praxispartner können bei der Konzeptionierung und Projektierung von Forschungsvorhaben fortwährend ihre Sichtweisen und tagesaktuellen Erfah-ruungen einbringen, so dass aus der praktischen Sicht ständig die Aktualität des Bachelorprogram-mes dauerhaft und kontinuierlich gewährleistet werden kann. Dies kann sehr gut erfolgen, sofern die verantwortlichen Lehrpersonen eine fundierte pflegewissenschaftliche Expertise aufweisen (vgl. Ka-pitel Curriculum und Personelle Ausstattung). Die verantwortlichen Personen sind dabei im wissen-schaftlichen Austausch untereinander, aber auch mit anderen Hochschulen vernetzt und bringen die

Expertise in Konferenzen und Tagungen ein. Dieser Austausch sichert nach gutachterlicher Ansicht auch die Aktualität des Bachelorprogramms aus theoretischer, wissenschaftlicher Sicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an der FHD in den letzten Jahren eingeführt wurden, haben sich nach eigenen Angaben der FHD auf vielen Ebenen bewährt. Die Schaffung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und die Evaluierung der Lehrveranstaltungen sowie der kontinuierliche Dialog mit den Studierenden ermöglicht eine deutliche Steigerung der Qualität der Lehre innerhalb der bestehenden Studiengänge. Die strukturellen Maßnahmen und die standardisierten Verfahrensabläufe bei der Aufnahme fördern die Transparenz wie auch die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange entsprechend den jeweils gültigen landes-, bundes- sowie europarechtlichen Rahmenbedingungen. Den Studierenden wird dies im Rahmen eines Studienvertrages schriftlich zugesichert und im Rahmen der durchgeführten Evaluationen sowie Vor- und Nachbesprechungen kommuniziert.

Die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung besteht aus Maßnahmen der internen Evaluation von Studium und Lehre sowie der externen Studiengangevaluation (im Zuge der Re-/ Akkreditierungsverfahren der Studienprogramme). Bei der Festlegung der Verfahren und Normen der Qualitätssicherung werden die landesrechtlichen Bestimmungen (§ 9 Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz) und das Qualitätsmanagementhandbuch der FHD berücksichtigt. Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt innerhalb der Studiengänge auf Grundlage der im Qualitätsmanagementhandbuch beschriebenen Prozesse und Instrumente. In der Evaluationsordnung sind Gegenstand und Ziele der Evaluation an der FHD für die verschiedenen Anwendungsbereiche beschrieben:

- Studentische Evaluationen der Lehrveranstaltungen,
- Studentische Evaluationen der Rahmenbedingungen,
- Evaluationen Lehrpersonal,
- Evaluationen Studienanfänger:innen,
- Evaluationen Studienabbrecher:innen und -wechsler:innen,
- Absolvent:innenevaluationen.

Für alle in der Evaluationsordnung vorgesehenen Erhebungen stehen entsprechende Fragebögen zur Verfügung, die Items wie Workload-Erhebungen, Rückmeldungen von Absolvent:innen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken

erfassen. Den Lehrenden und den Modulverantwortlichen werden die Ergebnisse der einzelnen studentischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen übermittelt, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und ggf. ihre Lehrkonzeption prüfen können. Die Studiengangleitungen erhalten Daten für alle Module in den Studiengängen, um so Anpassungen vornehmen, die Entwicklung begleiten und ggf. Unterstützung leisten zu können. Auf Ebene von Dekanat und Hochschulleitung werden zusammengefasste Daten zu Studiengängen diskutiert und es wird eine Zusammenfassung hochschulintern veröffentlicht.

Die Verantwortung für die Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung sowie der ständigen Verbesserung der Studienprogramme obliegt dem/der Dekan:in. Befragungsergebnisse werden durch die Studiengangleitungen z.B. für die Optimierung der Lehre, der Semesterplanung sowie der sächlichen Ausstattung des Studiengangs verwendet.

Die Studiengangleitungen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind für die Studierenden die direkten Ansprechpartner:innen. Sie überführen u.a. auch das Feedback der Studierenden in den Qualitätssicherungsprozess und sorgen für die Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen. Hierfür werden die Studierenden am Semesterende auch zu Gesprächen eingeladen. Der unmittelbare Austausch zwischen Dozierenden und den Studiengangleitungen hilft beim Identifizieren von Lerndefiziten, Motivationsproblemen oder Mängeln im Bereich der Ausstattung. Darüber hinaus steht den Studierenden ein Feedback-Kasten im Aufenthaltsraum zur anonymen Beschwerde-Meldung zur Verfügung. Letztere werden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement sondiert und entsprechend Zuständigkeit und Dringlichkeit in den Prozess der stetigen Verbesserung von Studium und Lehre eingebracht.

Die Weiterentwicklung eines Studienprogrammes findet an der FHD stets unter Zuhilfenahme des Constructive-Alignment-Ansatzes statt: Im Rahmen dieses Ansatzes wird großer Wert auf die Definition von Learning Outcomes, d.h. konkreten, im Rahmen der Module und Lehrveranstaltungen erreichbaren bzw. zu erreichenden Lernzielen gelegt. Die Prüfungsleistungen sowie die zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernmethoden sollen dafür geeignet sein, die definierten Lernziele zu erreichen und die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen überprüfen und bewerten zu können. Um den Transfer theoretischen und analytischen Wissens in die Praxis und berufliche Tätigkeit zu überprüfen, sollen Lehrformen wie Praxistransfer im Skill-Lab sowie Begleitseminare in den sechs Praxismodulen sowie in den fachpraktischen Prüfungen (OSCE) zur Anwendung kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut geeignet, um eine hohe Studienqualität regelmäßig zu überprüfen. Ergebnisse von Evaluationen werden nach Aussage der befragten Studierenden an der FHD zurückgespiegelt und Maßnahmen zeitnah umgesetzt.

Für den neuen Studiengang ist eine fortlaufende Evaluierung aufgrund seines besonderen Profilspruchs und der Herausforderung, drei Lernorte (Hochschule, Praxiseinrichtung, klinisches Simulationslabor) zu integrieren und die Theorie mit der Praxis sowie umgekehrt die Praxis mit der Theorie zu vernetzen, besonders bedeutend. Neben der Perspektive der Studierenden spielen auch die Perspektiven der Praxiseinrichtung, der Patient:innen und der Lehrenden sowie weiterer Anspruchsgruppen eine wichtige Rolle. Dabei sollte auch eine Erhebung berücksichtigt werden, die die berufliche Einmündung im Hinblick auf das Studienprofil auf ihren Erfolg hin erfasst. Dafür wird empfohlen, jeweils zielgruppenadäquate, inhaltlich spezifische, zuverlässige und praktikable Evaluations-Instrumente einzusetzen, die in dieser Spezifizierung aus dem Selbstbericht und auch nach Aussagen in den Gesprächen aktuell noch nicht bestehen. Besonders sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang ein regelmäßig tagendes Gremium, in dem Studierende mit den Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen und der Hochschule ihre Anliegen im Zusammenhang mit den Praxiseinsätzen einbringen können.

Auf die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen kann die Hochschule lediglich im Rahmen der Vertragsgestaltung Einfluss nehmen. Die Qualität der Praxisanleitung ist ein wichtiger Einflussfaktor auf die Qualität des Studiums und darauf, wie die Theorie-Praxis-Theorie-Vernetzung gelingt. Zudem können durch die Praxisanleitung Belastungssituationen bei den Studierenden, die sich von Beginn des Studiums an der herausfordernden und vielschichtigen Berufsrealität stellen müssen, frühzeitig erkannt werden. Wie die Studierenden von den Praxisanleitenden unterstützt werden, berufspraktische Kompetenzen in den Praxiseinsätzen aufzubauen, sollte daher bei der Evaluation durch die Studierenden berücksichtigt werden. Die spezifischen Anforderungen des Studiengangs können mit der allgemeinen Lehrevaluation nur teilweise abgebildet werden.

Das Instrumentarium sollte daher folgende Dimensionen erfassen:

- Qualitätswahrnehmung der Praxiseinsätze und der Praxisanleitung durch die Studierenden in Ergänzung zu der Beurteilung der Kompetenzen der Studierenden durch die Praxisanleiter:innen; insbesondere Einschätzungen zum Gelingen des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers,
- Evaluation der Fachpraxis und Simulationserfahrung durch die Studierenden,
- Evaluation der Lehrbedingungen durch die Lehrenden, die Praxisbegleitungen und fachpraktische Lehreinheiten im klinischen Simulationslabor durchführen: Dies wird empfohlen, weil die Hochschulstrukturen noch wenig auf die spezifischen Anforderungen an die Lehre in dualen bzw. berufsintegrierenden Studiengängen ausgelegt zu sein scheinen. In den Pflegestudiengängen kommt hinzu, dass die Lehrenden eine hohe Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung tragen, von deren Qualität letztlich die Sicherheit der Patientinnen und Patienten abhängt.

Besonders positiv wird die Rückmeldung der befragten Studierenden zu der hohen Studierendenorientierung der Lehrenden und aller Studienprogrammverantwortlichen in den aktuell laufenden Studiengängen verwandter Fachgebiete bewertet. Es wurde von formativen Evaluationsverfahren und qualitativen Methoden berichtet, die auch Freitextrückmeldungen ermöglichen. Diese sollten unbedingt beibehalten und weiter ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die bestehenden Evaluationsinstrumente sollten gezielt an alle Bedarfe des Pflegestudiengangs unter Berücksichtigung der Praxiseinsätze und der Fachpraxis angepasst werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Gleichstellung meint die Akzeptanz aller individuellen Lebensentwürfe und Familienaufgaben und soll laut Selbstbericht optimale Rahmenbedingungen für alle Mitglieder und Angehörigen der FHD entwickeln und sichern. Die Hochschule sieht es als ihre Aufgabe, Bedingungen zu gestalten, um den Studierenden einen planmäßigen Studienerfolg zu ermöglichen, aber auch allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ihren beruflichen Alltag bewältigen zu lassen. Außerdem bemüht sich die Hochschule auch in Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten, ihre Studienangebote, die oft geschlechtertypisch besetzt sind, dem jeweils anderen Geschlecht anzubieten, z. B. beim Boys- und Girls-Day.

Derzeit zählt die FHD ca. 500 Studierende, 17 Professor:innen, 8 wissenschaftliche bzw. akademische Mitarbeiter:innen, 14 Mitarbeiter:innen in der Verwaltung (exklusive Dienstleistungen, die personell durch die Trägergesellschaft abgedeckt werden) zu ihren Mitgliedern und Angehörigen. Der Anteil weiblicher Studierender liegt dabei insgesamt bei ca. 70 %. Auch innerhalb der Hochschulverwaltung ist der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen mit 80 % sehr hoch. Die Statusgruppe der Professor:innen weist einen weiblichen Anteil von ca. 40 % auf.

Damit Gleichstellung sowohl zwischen den Mitarbeiter:innen der FHD als auch zwischen den Studierenden und allen weiteren Mitgliedern und Angehörigen gelebt werden kann, hat der Senat der FHD im Juni 2020 die Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Diversitykonzeptes der FHD unter Ausweisung zukünftiger Ziele und Maßnahmen in diesem Bereich verabschiedet. Es beschreibt die Arbeit der/des Gleichstellungs- und Diversitybeauftragten, welche*r die Berufungen von Professor:innen begleitet und Studierende zu gleichstellungsrelevanten Fragestellungen berät. Allen Studiengängen liegt eine geschlechtersensible Sichtweise zugrunde, wie sie im Prinzip des Gender

Mainstreamings beschrieben ist. Zur Erreichung dieser Ziele wurden verschiedene hochschulübergreifende als auch auf die Studiengänge bezogene Maßnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet. Als Schritt zu mehr Gleichberechtigung hat der Senat im November 2017 die Überarbeitung aller Ordnungen und öffentlich zugänglichen Dokumente der FHD in die sprachliche Fassung mit dem * (GenderSternchen), welche möglicherweise bis dato diskriminierte Personengruppen mit anspricht, beschlossen.

Der neue Campus ‚Straßburger Platz‘ ist für Rollstuhlnutzer:innen geeignet. Jede Etage ist schwenklenfrei, alle Gänge und Türen haben die erforderliche Breite laut DIN 18040. Die oberen Stockwerke sind mit Aufzügen erreichbar. Alle Etagen sind farblich gekennzeichnet. Es existieren zwei rollstuhlgeeignete Toiletten. Ein Abbruch von Lehrveranstaltungen aufgrund der Auswirkungen von Behinderung oder chronischer Erkrankung muss nicht zum Studienabbruch führen. Durch geeignete Hilfemaßnahmen (Konsultationen, Einzelunterricht, zeitliche Verlagerungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen) werden Lösungen für die Fortsetzung des Studiums nach individuell gestaltetem Sonderstudienplan geschaffen.

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sieht Nachteilsausgleiche vor, über welche der Zentrale Prüfungsausschuss der FHD befindet (vgl. § 11 Abs. 7 RPO). Der Zentrale Prüfungsausschuss kann auch darüber befinden, dass Prüfungen in anderer Form oder zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von z.B. Sonderstudienplänen, um einen individuellen, aber dennoch zügigen Studienverlauf zu gewährleisten (vgl. § 10 Abs. 9 RPO).

Auch für die staatlichen Prüfungen sind Nachteilsausgleiche vorgesehen und separat in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (vgl. §§ 13 und 15 SPO). Bei den staatlichen Prüfungen befindet der Prüfungsausschuss Pflege über die Genehmigung von Nachteilsausgleichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FH Dresden verfügt über ein geeignetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich, das auch im begutachteten Studiengang vollumfänglich zum Tragen kommen soll. Auch sind Gleichstellungsbeauftragte an der FHD fest installiert, die zum Beispiel bei Anträgen zum Nachteilsausgleich beraten.

Für pflegende Angehörige oder Studierende mit Kind besteht nach Aussage der Studierenden auf individueller Basis die Möglichkeit der virtuellen Präsenz, wenn für die Betroffenen keine Möglichkeit besteht, an die Hochschule zu kommen. Dieses Entgegenkommen der Lehrenden zeugt von einem insgesamt sehr hohen Engagement, die Studierenden bei allen Belangen zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherstellung der Durchführung der in den Studiengang verpflichtend integrierten Praxiseinsätze gemäß § 38 PflBRefG in Verbindung mit §§ 7 und 8 PflBRefG, welche im Rahmen der Praxismodule (Praxismodul 1 – 6) durchgeführt werden, schließt die FHD Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Einrichtungen gemäß § 7 PflBRefG bzw. hat diese bereits geschlossen, in welchen diese Praxiseinsätze regelhaft absolviert werden.

Aktuell liegen Kooperationsvereinbarungen mit folgenden Praxis- und Ausbildungs-Einrichtungen vor, die ausschließlich zur Vermittlung praktischer Kompetenzen eingesetzt werden:

- Asklepios Kliniken Sachsen
- AFBB Akademie für berufliche Bildung gGmbH
- Diakonissenanstalt EMMAUS, Niesky
- Gemeinnützige Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH Werdau – Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Altenpflege und Rettungsdienst

Folgende Kooperationsverträge sind darüber hinaus im Bearbeitungsprozess:

- ASB Neustadt/ Sachsen
- Bethanien Krankenhaus Chemnitz
- Elbland-Kliniken
- AWV- Akademie für Wirtschaft und Verwaltung gGmbH

Die Kooperationsvereinbarungen dienen der Sicherstellung der Praxiseinsätze in den verschiedenen Bereichen der stationären und ambulanten Kurz- und Langzeitpflege. Die bisher bereits geschlossenen Rahmenkooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen werden laut Selbstbericht in Kürze noch hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen mittels einer Anlage, welche durch beide Vertragspartner zu zeichnen ist, konkretisiert und mittels einer für jeden Praxiseinsatz gesondert zu schließenden Ausbildungsvereinbarung ergänzt.

Die inhaltliche Verantwortung für die Praxiseinsätze soll dabei bei der FHD verbleiben. Für die Studierenden wird mit den Kooperationen sichergestellt, dass sie berufspraktische Kompetenzen bei

regionalen und überregionalen, außerhochschulischen Praxispartnern der Pflegepraxis sammeln. Im Studiengang betrifft dies vor allem das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule 1-6.

Die zu erreichenden Qualifikationsziele der Praxiseinsätze (Praxismodule 1-6) bei den Kooperationspartnern werden durch die Hochschule mittels der jeweiligen Modulbeschreibungen vorgegeben. Darüber hinaus sind die Inhalte und Lernziele der Module Bestandteile der jeweils mit den Praxiseinrichtungen für jeden Praxiseinsatz separat zu schließenden Ausbildungsvereinbarungen und werden laut Selbstbericht inhaltlich sowie niveaubezogen durch das Praxisamt der FHD mit den Einrichtungen abgestimmt und im Rahmen der durch die Studierenden zu führenden Ausbildungsnachweise durch das Praxisamt geprüft. Die Praxiseinrichtungen verpflichten sich gemäß Punkt 2.1 Anlage 1 (Ausbildungsvereinbarung) zur Praxisordnung Pflege (B.Sc.), die praktische Ausbildung der Studierenden unter Beachtung der Vorgaben der FHD zu strukturieren, die Praxisanleitung für die Praxiseinsätze unter Beachtung von § 38 Abs. 3 PfIBG zu gewährleisten, sowie das Führen des Ausbildungsnachweises durch die Studierenden zu kontrollieren. Gleichzeitig stellt auch die FHD durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung (Praxiseinsätze) eine Praxisbegleitung und verantwortet die fachliche Betreuung der Studierenden und die Unterstützung der Praxisanleiter:innen in den kooperierenden Einrichtungen.

Die Prüfung des erfolgreichen Ableistens der Praxiseinsätze wird ebenfalls durch das Praxisamt der FHD verantwortet, wobei die Anerkennung der Praxiseinsätze und die damit in Verbindung stehende Vergabe der ECTS-Punkte auf der Grundlage von § 10 Praxisordnung in Verbindung mit den im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen vorgenommen werden.

Der Mehrwert der Kooperationen für die Studierenden liegt darin, dass damit den Anforderungen des PfIBG Rechnung getragen wird. In Verbindung mit der in dem Studiengang integrierten staatlichen Prüfung wird mit erfolgreichem Abschluss des Studiums die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ erlangt und es dürfen damit die in Verbindung stehenden Tätigkeiten gemäß § 4 PfIBG ausgeübt werden. Dabei leisten die kooperierenden Praxiseinrichtungen diejenigen praxisnahen Ausbildungsanteile, welche die FHD selbst nicht realisieren kann.

Die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze im Rahmen der in den Studiengang integrierten Praxismodule wird in doppelter Hinsicht durch die Hochschule verantwortet: zum einen werden die Inhalte und die organisatorische Ausgestaltung durch das Praxisamt der FHD geprüft und mit den Kooperationspartnern abgestimmt; zum anderen werden die an den Einrichtungen durchzuführenden Praxiseinsätze in das hochschulische Qualitätssicherungssystem einbezogen und ständig evaluiert und bewertet.

Darüber hinaus sollen die Kooperationspartner durch Vorträge und Exkursionen Einblicke in den späteren Berufsalltag ermöglichen, Praktikumsplätze bereitstellen oder Studierenden die Möglichkeit bieten, Studienarbeiten in Kooperation mit außerhochschulischen Institutionen anzufertigen.

Innerhalb dieses Netzwerkes wird ein regelmäßiger Austausch angestrebt, um die Passung zwischen wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der im Studiengang vorgesehenen Kooperationen werden im Rahmen einer Ausbildungsvereinbarung sowie in einem Rahmenkooperationsvertrag (Vertrag über die Durchführung der Praxiseinsätze für die Studierenden des Studienganges „Pflege (B.Sc.)“ nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PfIAPrV)) näher geregelt und formal ausreichend beschrieben. Darüber hinaus sind „Anforderungen an die Praxisphasen im Studiengang Pflege, B.Sc.“ mit Angaben u.a. zur Praxisanleitung, einem Muster Aufgabenplan, Kriterien zur Praxisbeurteilung, Praktikumsbetreuung – Praxisbegleitung durch die Fachhochschule formal festgelegt.

Die Anlage zum Rahmenkooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen sollte mit Blick auf die Umwandlung des Studiengangs in ein duales Studium, hinsichtlich der nach neuem Gesetzesentwurf erhobenen Ansprüche, überarbeitet (respektive angepasst) werden. Da diese Endfassung dem Gutachtergremium zum Begutachtungszeitpunkt nicht vorliegt und die FHD sich zugleich in Onboarding-Gesprächen mit weiteren Kliniken befindet, kann eine abschließende Bewertung zum konkreten Umfang und der Art der Kooperation mit der jeweiligen Praxiseinrichtung nicht erfolgen.

Dass die Hochschule bereits mit großzügigem Vorlauf vor Aufnahme des Studienbetriebs im neuen Studiengang geschlossene Kooperationsverträge vorlegen kann, bestätigt das engagierte Vorgehen der FHD. Zum Begutachtungszeitpunkt können nach Angaben in den Gesprächen bereits 30 vertraglich zugesicherte Praxisplätze bereitgestellt werden. Dabei seien Einrichtungen in den Landkreisen, auf die die FHD verstärkt zielen möchte, noch nicht berücksichtigt.

Das Gutachtergremium sieht daher ausreichend Praxisplätze vorhanden, um einer ersten Kohorte ein verlässliches Studienangebot bieten zu können. Für den Aufwuchs des Studiengangs in die Vollauslast bekräftigt das Gutachtergremium das Bestreben der FHD, ihren Pool an Praxisplätzen stetig zu erweitern und vertraut darauf, dass die FHD nur so viele Studierende aufnimmt, wie zum jeweiligen Zulassungszeitpunkt Praxisplätze bestehen.

Noch nicht ersichtlich ist laut Gutachtergremium, wie die Verteilung auf die in § 30 PfIAPrV formulierten „Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen“, „Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen“ und „Allgemeine Akut und Langzeitpflege“ sowie möglichst auch in der pädiatrischen Pflege in den Praxisplätzen aufgeschlüsselt wird. Eine entsprechende Übersicht wird für notwendig gehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist eine Übersicht der bereits vertraglich zugesicherten Praxisplätze zu erstellen, aus der die Verteilung auf die Lernbereiche nach § 30 PflAPrV ersichtlich ist.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Zusätzlich zu der Vertretung der Berufspraxis wurde die Vertretung der Landesdirektion Sachsen zwecks berufszulassungsrechtlicher Eignung des Studiengangs in das Verfahren eingebunden.
- Bei der gutachterlichen Prüfung wurde im Verfahren Bezug genommen auf die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie auf das Pflegeberufegesetz. Zum Zeitpunkt der Begutachtung und während des Prozesses der Gutachtenerstellung liegt das Pflegeberufeformgesetz als Kabinettentwurf vor.
- Aufgrund des Prozesses der Einbindung des zuständigen Ministeriums weist das Verfahren eine überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer auf.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Sächsische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. rer. medic. Astrid Herold-Majumdar, Fachgebiet Pflegewissenschaft, Hochschule München
- Prof. Dr. Johannes Gräske, Professur für Pflegewissenschaft, Alice Salomon Hochschule Berlin

b) Vertreter der Berufspraxis

- Alfred Stockinger, Universitätsklinikum Regensburg, Pflegedirektion

c) Vertreterin der Studierenden

- Vivien Schardt, Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaften“ (M.Sc.), Evangelische Hochschule Nürnberg/OTH Regensburg

d) Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

- Dr. med. Friedemann Reber, Referent Öffentliches Gesundheitswesen, Referat 21 | Referat Sozialförderung und Öffentliches Gesundheitswesen, Landesdirektion Sachsen



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	23.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende fachverwandter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Skill-Labs, Präsenzbibliothek sowie weitere Räumlichkeiten und Labore am Hochschulstandort

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.
²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)